STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

38 Städte und Gemeinden mit Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus

nachrichtlich an die kreisfreien Städte, hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinen, Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	12–30–01/Sch	17.01.2023

Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG LSA;
Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 16.01.2023 – LVG 6/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2021, 05.07.2022, 14.07.2022 und 25.07.2022.

Wie bekannt, hat der SGSA die Kommunalverfassungsbeschwerde der Städte Haldensleben, Merseburg und Sangerhausen gegen § 12 ZensAG LSA aus Mitteln der Prozesskostenfonds mitfinanziert.

In diesem Zusammenhang hatten wir auch auf die Möglichkeit der Bestandskraft der Kostenfestsetzungsbescheide hingewiesen und ggf. eine Klage vor den Verwaltungsgerichten empfohlen, bis das Verfahren der kommunalen Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht abgeschlossen ist.

Mit der Urteilsverkündung am gestrigen Tag hat die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 12 ZensAG LSA ihren Abschluss gefunden. Das Landesverfassungsgericht hat die Klage zurückgewiesen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei der Kostenerstattung nach § 12 ZensAG LSA um einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich handele. Die Kostendeckung sei transparent und nachvollziehbar geregelt worden. Gegen die Kostenfolgeabschätzung lägen keine verfassungsrechtlichen Bedenken vor. Das Berechnungsschema des Gesetzgebers sei transparent und nachvollziehbar. Diese Berechnungen hätten die Beschwerdeführerinnen nicht erschüttern können, die aufgestellten Berechnungen seien nicht widerlegt worden. Die Hinweise auf die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 seien nicht substantiiert gewesen, die

Umfrage des SGSA zu den entstandenen Mehraufwendungen zu unkonkret. Im Übrigen sei der Zensus 2011 nicht mit dem Zensus 2022 vergleichbar. Das Kalkulationsschema des Gesetzgebers berücksichtige insbesondere die Unterschiede zum Zensus 2011.

Aus der Gesetzesbegründung und der Kalkulation der Landesregierung ergäben sich keine Fehler.

Dem gegenüber hätten die Beschwerdeführerinnen lediglich Angaben zur Anzahl der Beschäftigten gemacht. Diese Angaben waren dem Landesverfassungsgericht jedoch zu unkonkret. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb in den einzelnen Erhebungsstellen unterschiedliche Strukturen und damit Kosten entstanden seien. (Anmerkung: Auf entsprechende Erläuterungen der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung am 12.12.2022 ging das Gericht hier nicht ein.) Die Erhebungsstellen hätten von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, statt der in dem Kalkulationsschema dargestellten Entgeltgruppen, Mitarbeiter in geringeren Entgeltgruppen für die Durchführung des Zensus zu verpflichten und so einen finanziellen Spielraum zu gewinnen.

Der Erhebungsbereich sei vom Gesetzgeber angemessen berücksichtigt worden. Das Argument, wonach die Erhebungsstellen den Zensus auch für andere Gemeinden durchführen, das finanzielle Defizit jedoch allein ausgleichen müssen, fand keine Berücksichtigung.

Eine Evaluation ist nach Auffassung des Gerichtes auch nicht geboten, da es sich um eine zeitlich befristete Aufgabe gehandelt habe.

Erste Bewertung:

Mit den tatsächlich entstandenen Kosten und auch anderen Argumenten der Beschwerdeführerinnen hat sich das Landesverfassungsgericht leider nicht bzw. nicht in der gebotenen Tiefe auseinandergesetzt, obwohl die Abläufe in den Erhebungsstellen und auch die Gründe für unterschiedliche Strukturen in den Erhebungsstellen zum Teil schriftlich und zum Teil in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die tatsächlich entstandenen Mehrkosten offenbar keine Bedeutung haben. Die vom Gesetzgeber aufzustellende Kosten-Prognose, in der er relativ frei ist, hätte vielmehr in der Tiefe konkret auf Fehler untersucht werden müssen. Problematisch dabei ist jedoch, dass die Prognose des Gesetzgebers weit vor der eigentlichen Aufgabenerfüllung aufgestellt wurde, die kommunale Verfassungsbeschwerde nach Auffassung des Gerichtes aber – ohne die tatsächlichen Kosten zu kennen – bereits konkrete Fehler in den Berechnungen hätte darstellen und beziffern müssen. Als Begründung reicht es demnach nicht, dass tatsächlich Mehrkosten angefallen sind.

Das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA folgt in der Ausprägung der aktuellen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes einem eigenen Weg. Es ist nach Ansicht des Gerichtes ausreichend, dass überhaupt ein Mehrbelastungsausgleich geregelt wurde. Ob dieser ausreichend ist, spielt dabei auch hinsichtlich neu übertragener Aufgaben aus dem Bereich des übertragenen Wirkungskreises keine Rolle.

Bisher liegt lediglich eine Pressemitteilung zu der Entscheidung vor:
Pressemitteilung

Eine umfassende Bewertung der Entscheidung werden wir nach Vorlage und Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründung vornehmen.

Was die aktuelle Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes für die Wirksamkeit des Konnexitätsprinzips in Sachsen-Anhalt bedeutet und wie verbandspolitisch zu reagieren ist, wird – auch unter Berücksichtigung der bisherigen, einen höheren Mehrbelastungsausgleich verneinenden Rechtsprechung des Gerichtes – in den Gremien weiter zu erörtern sein.

Wir empfehlen allerdings schon heute, erhobene verwaltungsgerichtliche Klagen gegen die konkreten Kostenfestsetzungsbescheide zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter